

**Förderbeitragsordnung des
Fachausschuss Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM)**

§ 1 Grundsatz

Gemäß der Vereinbarung zwischen DIN und DGMK vom 16.02.1978 - erneuert am 14.07.2025 - wurde der Fachausschuss Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM) des Normenausschusses Materialprüfung (NMP) als ein externer Fachbereich des NMP im DIN gegründet. Der FAM arbeitet nach den DIN-Normungsregularien und ist zuständig für die Erarbeitung und Pflege der Normen auf den Gebieten der flüssigen Energieträger, Schmierstoffe und verwandten Produkte.

Der Vertrag regelt neben den Normungsschwerpunkten, dass der FAM organisatorisch, finanziell und personell von der DGMK getragen wird und dass die DGMK insbesondere alle Geschäftsstellenkosten für die Normungsarbeit des FAM trägt. Diese Kosten sind durch Beiträge Dritter zu finanzieren. Dabei wird die DGMK das Prinzip des diskriminierungsfreien Zugangs zur Normungsarbeit für alle interessierten Kreise und die Angemessenheit der Beitragshöhe beachten.

Mit der Entwicklung dieser Förderbeitragsordnung für alle Experten und Expertinnen, die für die Mitarbeit in FAM-Normungsgremien autorisiert sind, ist die DGMK dieser Verpflichtung nachgekommen.

Die Förderbeitragsordnung und die Höhe der Förderbeiträge wurden vom Beirat des FAM genehmigt und vom Vorstand des DGMK e.V. auf seiner Sitzung am 06.11.2025 bestätigt. Die Förderbeitragsordnung kann durch den Vorstand der DGMK mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres angepasst werden.

§2 Förderbeiträge

2.1 Höhe und Zeitpunkt der Förderbeiträge

Ab 01. Januar 2026 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Stufe	Alle autorisierten Experten/Expertinnen (aktiv oder zur Kenntnis) pro Firma in	Kosten
1	1-3 Gremien	850 EUR
2	4-6 Gremien	1.500 EUR
3	7-10 Gremien	2.700 EUR
4	11-14 Gremien	4.600 EUR
5	15+ Gremien	8.000 EUR

2.2 Berechnung der Gremien

Es gelten folgende Regeln bei der Berechnung der Gremienzahl:

- Es werden nationale Ausschüsse (AA), nationale Unterausschüsse (UA) und nationale Arbeitskreise (AK) betrachtet.
- Nicht berücksichtigt werden:
 - Normarbeitskreise (NAK) zur Entwicklung von Methodennormen und ruhende Ausschüsse
 - Gemeinschaftsausschüsse, sofern an einem der beteiligten Ausschüsse mitgewirkt wird.
 - Der Koordinierungsausschuss der Obleute NA 062-06-10 AA sowie die Ausschüsse zu den Proficiency Tests (NA 062-06-42-01 UA, NA 062-06-43-01 UA, NA 062-06-52-01 UA und NA 062-06-61-01 UA), da diese lediglich der Koordinierung dienen.
 - Der Präzisionsausschuss NA 062-06-16 AA, da er unter anderem für die Sicherstellung der korrekten Auswertung von Ringversuchen zuständig ist und damit allen anderen Ausschüssen zuarbeitet.
- Für Experten/Expertinnen, die eine leitende oder stellvertretende Funktion in einem Arbeitsausschuss übernehmen, wird dieser Ausschuss bei der Berechnung der Gremienzahl nicht berücksichtigt.

2.3 Befreiung von der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- Expertinnen und Experten der öffentlichen Hand
- Expertinnen und Experten der öffentlich-rechtlich verfassten Forschungseinrichtungen
- Nichtgewerbliche Letztverbraucher und Letztverbraucherinnen

§ 3 Erhebung und Zahlungsweise

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Jahres für das Kalenderjahr erhoben.

Förderbeitragszahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

§ 4 Autorisierung und Beitragsstufenwechsel

- Die Autorisierung von Experten/Expertinnen durch die entsendende Stelle ist unbefristet und kann jederzeit schriftlich oder in Textform widerrufen werden.
- Die Beitragszahlungspflicht verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Autorisierung nicht bis zum 30. September des jeweiligen Beitragsjahres widerrufen wird.
- Erfolgt die Autorisierung bis zum 30. September des laufenden Jahres, so wird der Beitrag in voller Höhe erhoben, sobald die autorisierte Person in einen zahlungspflichtigen Status in einem DIN-Arbeitsgremium aufgenommen wurde.
- Erfolgt unterjährig ein Wechsel in eine niedrigere Beitragsstufe, wird dadurch die Beitragshöhe für das laufende Jahr nicht beeinflusst.
- Erfolgt ein Wechsel in eine höhere Beitragsstufe unterjährig bis zum 30. September des laufenden Jahres, so wird zusätzlich der Differenzbetrag erhoben.

§ 5 Nicht-Zahlung von Beiträgen

Bei Ausbleiben der fälligen Zahlungen trotz zweimaliger Aufforderung werden die autorisierten Experten/Expertinnen aus den nationalen DIN-Gremien und damit automatisch auch aus den internationalen Gruppen bei CEN und ISO abberufen.